

§ 16 HbG Anderweitige Beschäftigung

HbG - Hausbesorgergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 16.

Dem Hausbesorger ist es gestattet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, einen anderen Beruf auszuüben.

In Kraft seit 01.07.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at